FRIOLZHEIM AKTUELL
www.friolzheim.de
Ausgabe 43
66. Jahrgang
22.Oktober2020

GEMEINDE
FRIOLZHEIM



Mehr denn je hochaktuell: Gemeinsam und mit „AHA“ gegen Corona



Zusammen gegen Corona: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Corona-App und Lüften!

Die Corona-Pandemie hat unseren Alltag nach wie vor fest im Griff, die Infiziertenzahlen steigen aktuell stark an. Ein erneuter Appell Ihres Bürgermeisters...

Liebe Friolzheimerinnen und Friolzheimer, nach dem durch die Corona-Pandemie bedingten „Lockdown“ im Frühjahr und der Entspannung der Situation um die Jahresmitte gehen die Infiziertenzahlen in ganz Deutschland leider wieder in besorgniserregender Weise nach oben. Nachdem es über die Sommerferien zu einem hohen Prozentsatz Urlauberinnen und Urlauber waren, die das Virus „importiert“ hatten, finden die Ansteckungen nun wieder überwiegend hier im Land statt. Neben einem so genannten diffusen Infektionsgeschehen stehen vor allem private Feiern im Verdacht, zu den immer häufiger werdenden „Hotspots“ beizutragen. Nicht von der Hand zu weisen ist auch eine gewisse „Corona-Müdigkeit“ und die damit verbundene Nachlässigkeit bei Hygiene und Abstand.

Doch gerade mit Beginn der kalten Jahreszeit, wo der Gang nach draußen schwerer fällt und auch das Lüften zu den eher unangenehmen Tätigkeiten gehört, dürfen wir in unseren Bemühungen, Corona endlich in den Griff zu bekommen, auf keinen Fall nachlassen! Von Infiziertenzahlen wie bei unseren französischen Nachbarn oder wie von der Bundeskanzlerin für den kommenden Winter befürchtet sind wir zum Glück noch ein gutes Stück entfernt. Noch ist unser Gesundheitssystem nicht überlastet. Die Testlabore sowie die Gesundheitsbehörden jedoch kommen langsam, aber sicher wieder an ihr Limit und schwerere Corona-Verläufe füllen langsam wieder die Krankenhäuser. Deshalb appelliere ich an Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, lassen Sie in Ihren individuellen Bemühungen zum Schutz Ihrer Gesundheit und der Ihrer Mitmenschen nicht nach! Nachdem es zuletzt auch in Pflegeheimen der Region zu Infektionen gekommen ist und damit auch wieder unsere älteren Mitmenschen als besondere Corona-Risikogruppe in den Fokus gerückt sind, ist dieses schützende Miteinander weiterhin besonders wichtig! Friolzheim ist ebenfalls von Infektionen betroffen, von besorgniserregenden Corona-Fallzahlen bislang jedoch verschont geblieben. Bitte lassen Sie uns dennoch gemeinsam anhand der nach wie vor aktuellen AHA-Regel - Abstand, Hygiene, Alltagsmaske - ergänzt durch die Nutzung der Corona-App und ein regelmäßiges Lüften diesen kleinen Erfolg aufrecht erhalten! Die Folgen einer gegenteiligen Entwicklung - etwa die erneute Schließung kommunaler Liegenschaften wie Festhalle, Kita und Schule - wäre für uns alle fatal und schwerwiegend! Vielen Dank schon heute fürs Mitmachen und Ihre Rücksichtnahme!

Darüber hinaus sage ich an dieser Stelle nochmals vielen Dank an alle, die beim Mitmachen und Rücksicht nehmen vorbildlich unterwegs sind: zum Beispiel den Kolleginnen und dem Kollegen in Krippe, Kita und Schulkindbetreuung, den Lehrerinnen und Lehrern an der Grundschule, den Mitarbeitenden im Rathaus oder unseren Vereinen, die den „neuen“ Alltag mit tragbaren Hygienekonzepten sehr gut meistern.

Es grüßt Sie mit Dankbarkeit und großer Zuversicht

Ihr Bürgermeister Michael Seiß

Die Gemeindeverwaltung zieht zurück ins „alte, neue Rathaus"

Die Fertigstellung der Rathaussanierung befindet sich auf der Zielgeraden, die Planungen für den Rückumzug der Verwaltung laufen auf Hochtouren. In der Woche vom 2. bis zum 6. November wird das gesamte Rathausteam nach mehr als vier langen Jahren dann endlich wieder in die vertrauten, aber gründlich renovierten Räumlichkeiten umziehen.

Während dieser Zeit bleiben Bürgerbüro und Fachämter geschlossen und werden telefonisch nicht oder nur sehr eingeschränkt erreichbar sein. Eine Rufnummer für die unaufschiebbaren Notfälle wird eingerichtet und zeitnah veröffentlicht.

Bitte erledigen Sie Ihre planbaren Angelegenheiten rechtzeitig und wie gewohnt **unter vorheriger Terminvereinbarung** bei uns. Es gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln. Ab Montag, dem 9. November 2020 finden Sie uns dann wieder unter unserer bekannten Adresse, Rathausstraße 7.

Aufgrund des nach wie vor aktiven Infektionsgeschehens im Rahmen der Corona-Pandemie ist ein Besuch im Rathaus auch weiterhin nur nach vorheriger Terminabsprache möglich!

Die zuletzt vermehrten Anfragen aus der Mitte der Bevölkerung, ob und wann eine Einweihung von Rathaus und neuem Mehrzweckgebäude geplant ist, können wir derzeit leider noch nicht zufriedenstellend beantworten. Selbstverständlich wollen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern die neuen Räumlichkeiten präsentieren und feierlich „übergeben". Wann dies der Fall im Blick auf die Corona-Pandemie sein kann, muss aktuell leider noch unklar bleiben. Die Gemeindeverwaltung peilt einen Termin im Frühjahr 2021 an, der mit unserer Freiwilligen Feuerwehr sowie dem DRK Ortsverein abgestimmt werden soll. Selbstverständlich werden wir Sie darüber rechtzeitig unterrichten. Bis dahin bitten wir Sie noch einige Zeit um Geduld und danken für Ihr Verständnis!

Es informiert Sie

Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim



Foto: Animaflora/iStock/Getty Images Plus

Amtliches

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Steinäcker - 5. Änderung"

Gemeinde Friolzheim

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften **„Steinäcker – 5. Änderung"** im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB (ohne frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss vom 28.09.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 28.09.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften **„Steinäcker – 5. Änderung"** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und das Bebauungsplanverfahren einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

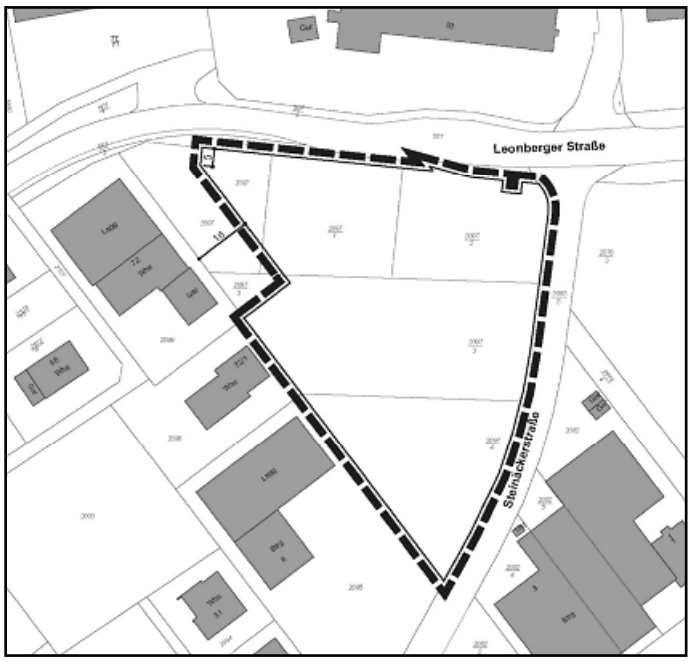
Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10a BauGB abgesehen.

2. Auslegungsbeschluss vom 28.09.2020 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 28.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften **„Steinäcker – 5. Änderung"** gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt gemeinsam mit der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Steinäcker – 5. Änderung" ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Abgrenzungsplan:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans „Steinäcker – 5. Änderung" und der örtlichen Bauvorschriften des Planungsbüros Piske vom 10. September 2020.
Das Planungsgebiet befindet sich im östlichen Ortsbereich von Friolzheim zwischen der Leonberger Straße im Norden und der Steinäckerstraße im Osten und Süden. Der Vorhabenstandort umfasst eine Fläche von ca. 6.580 m².
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:
- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 2100 (Grünstreifen entlang der Leonberger Straße)
- im Südwesten durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 2095 und 2096 sowie durch eine Linie 16 m nordöstlich der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 2099
- im Osten und im Süden durch die westliche bzw. nördliche Grenze der Steinäckerstraße (Flurstück 2085/5)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2097 (teilweise), 2097/1 (teilweise), 2097/2, 2097/3 (teilweise) und 2097/4.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung.
Nicht in den Geltungsbereich einbezogen sind Teilflächen der Flurstücke 2097, 2097/1 und 2097/3. Diese Flächen werden durch den Einzelhandelsmarkt und seine Nebenanlagen nicht beansprucht und sollen daher grundsätzlich für eine sonstige gewerbliche Nutzung – gegebenenfalls im Rahmen einer Erweiterung der angrenzenden Betriebe – nutzbar bleiben.

4. Erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Die Firma ALDI hat im Dezember 2019 in Friolzheim eine Filiale eröffnet. Die Baugenehmigung für den Markt mit 800 m² Verkaufsfläche konnte auf Grundlage des gültigen Bebauungsplans „Steinäcker" in der Fassung der 4. Änderung, der für das betreffende Grundstück ein Gewerbegebiet festsetzt, erteilt werden.
Baulich beinhaltet das genehmigte und realisierte Vorhaben bereits eine Erweiterungsoption auf 1.000 m² Verkaufsfläche. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Markts war diese Verkaufsfläche jedoch noch nicht genehmigungsfähig, da bei der hierfür erforderlichen Änderung des Bebauungsplans anzunehmen war, dass Ziele der

(Fortsetzung auf Seite 6)

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon 110
Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
Krankentransport, Tel.: 19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen,bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg
Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 24.10.2020
Franz-Joseph-Gall-Apotheke, Tiefenbronn, Franz-Joseph-Gall-Str. 37, Tel. (07234) 948094, Fax 948095
Sonntag, 25.10.2020
Tiergartenapotheke, Strietweg 70, Tel. (07231) 414500, Fax 414505

Ämter

Rathaus

(Fachämter):

Mo.	08.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr
Mi.	09.00 - 12.00 Uhr
	16.00 - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do.	geschlossen

Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr
Di.: geschlossen
Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr
Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr (nach Vereinb.)
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo.	16:00 - 21:00 Uhr
Do.	16:00 - 22:00 Uhr
	16:30 – 18:00 Uhr Teenclub
Fr.	16:00 – 22:00 Uhr
Wo?	Eichenstr. 24/1, Friolzheim

Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo.	08:00 - 12:30 Uhr
Di.	08:00 - 12:30 Uhr
	13:30 - 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 - 14:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi.	08:00 - 12:30 Uhr
Di.:	08:00 – 12:30 Uhr
	13:30 – 18:00 Uhr
Do.	08:00 – 14:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung.
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07041/ 8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreisseniorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860
Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22,
71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,
75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls", Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik
Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos -
Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:
Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Herrn Rahak statt. Herr Rahak ist unter nizar.rahak@ib.de oder 0151 73045180 erreichbar.

(Fortsetzung von Seite 4)

Raumordnung entgegengestanden hätten.
Zwischenzeitlich hat sich die Nahversorgungssituation in Friolzheim durch die Schließung eines anderen Lebensmittelmarkts verändert. Weiterhin wurden zwischenzeitlich Erfahrungen in Bezug auf die Umsatzleistung des Markts und die Kundenherkunft gewonnen. Auf Grundlage der tatsächlich eingetretenen Umsätze ist nun davon auszugehen, dass ein Markt mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² sich an die Ziele der Raumordnung anpasst.
Ungeachtet dessen bedarf die geplante Erweiterung der planungsrechtlichen Absicherung, da der bestehende Markt mit der angedachten Erweiterung großflächig und damit sondergebietspflichtig wird.
Die bauliche Erweiterung der Verkaufsfläche kann innerhalb des Gebäudes umgesetzt werden. Eine Veränderung der Außenanlagen wird nicht erforderlich.
Aus Sicht der Gemeinde Friolzheim ist der bestehende Lebensmittelmarkt für die örtliche Nahversorgung von zentraler Bedeutung und soll daher so gesichert, aber auch entwickelt werden können, dass Friolzheim auch mittel- und langfristig seinen Versorgungsaufgaben für die eigene Bevölkerung weiterhin ausreichend gerecht wird. Die Planungen der Fa. ALDI decken sich daher auch mit den gemeindlichen Zielsetzungen.
Planerische Zielsetzung der Gemeinde Friolzheim für die Änderung des Bebauungsplanes ist somit im Rahmen der übergeordneten Zielsetzung einer langfristigen Siche-

rung der örtlichen Nahversorgung in Friolzheim insbesondere eine planungsrechtliche Absicherung der geplanten Erweiterung der Verkaufsfläche, damit der Markt entsprechend den Anforderungen der Kunden zeitgemäß und attraktiv ausgestaltet werden kann.

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Steinäcker – 5. Änderung" – Bebauungsplan der Innenentwicklung - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften **„Steinäcker – 5. Änderung"** vom 10. September 2020, mit Begründung vom 10. September 2020, der Überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen vom 10. September 2020, der Auswirkungsanalyse vom 27.09.2019 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 17.07.2020 werden in der Zeit von

Montag, 09.11.2020 bis einschließlich Freitag, 11.12.2020

im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit Herrn Enz unter der Telefonnummer 07044 9036-14 oder per E-Mail: e.enz@friolzheim.de möglich. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften im Rathaus wird geachtet.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte und ihm die Einsicht im Internet nicht ausreicht, senden wir ihm die Unterlagen im Rahmen der Möglichkeiten gerne auch digital, in begründeten und glaubhaft gemachten Einzelfällen auch postalisch oder per Boten zu.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und der Bebauungsplanentwurf inklusive Begründung und Anlage werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich während des Zeitraums der Auslegung, ab dem 09.11.2020 unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim

https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/

eingestellt.

Die Öffentlichkeit hat während der Planauslegung Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen im Rathaus Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zur weiteren fachlichen Erläuterung steht auch Herr Enz, Hauptamtsleiter, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder telefonisch unter der Rufnummer 07044/9036-14 zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Friolzheim, den 22.10.2020
gez. Michael Seiß
Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)[1]

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

[1] Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,

5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1 die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,

2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. höchstens zwei Haushalten angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,

9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,

2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,

3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,

9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

Wir bitten um Beachtung

Geschwindigkeitsmessungen Landratsamt Enzkreis in Friolzheim September 2020

Bei den (mobilen) Radarmessungen des LRA Enzkreis wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

1) Waldsträßle/Gemeindeverbindungsstraße (70 km/h), 10.09.2020, 11:52 – 14:37 Uhr

Anzahl gemessene Fahrzeuge	96
Beanstandungen:	11 (11,46 %)
Überschreitung bis 10 km/h	7
Überschreitung bis 11 – 15 km/h	4
Maximalüberschreitung:	14 km/h

2) Pforzheimer Straße K 4566, bei Gebäude Nr. 65 (50 km/h)

18.09.2020, 8:14 – 9:45 Uhr

Anzahl gemessene Fahrzeuge	104
Beanstandungen:	0

3) Wengertstraße, bei Gebäude Nr. 10 (30 km/h) 18.09.2020, 6:33 – 8:00 Uhr

Anzahl gemessene Fahrzeuge	54
Beanstandungen:	3 (5,56 %)
Überschreitung bis 10 km/h	3
Maximalüberschreitung:	8 km/h

4) Brühlstraße, gegenüber Gebäude Nr. 11 30 km/h) 18.09.2020, 10:46 – 12.00 Uhr

Anzahl gemessene Fahrzeuge	26
Beanstandungen:	2 (7,69 %)
Überschreitung bis 10 km/h	2
Maximalüberschreitung:	7 km/h

Workshops zur Barrierefreiheit starten in digitaler Form

Bereits vor einem Jahr hatte der Friolzheimer Gemeinderat die Teilnahme am LEADER-Projekt „Heckengäu für alle“ zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Gemeinde beschlossen. Die Corona-Pandemie und der damit verbundene Lockdown im Frühjahr 2020 hat dem geplanten Start dann leider einen Strich durch die Rechnung gemacht. Doch nun soll es zumindest in digitaler Form endlich losgehen. Dazu sind zwei Online-Workshops am 20. und 29. Oktober geplant. Die Infos dazu gibt es weiter unten.

Digitale Workshops zur Barrierefreiheit am 20. und 29.10.2020, jeweils um 17.30 Uhr

Im Umgang mit Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen gibt es immer wieder Hürden, sei es in Gesprächen oder auch schriftlich. Die Gründe dafür sind so vielfältig wie wir Menschen selbst. In diesem digitalen Workshop befassen wir uns mit den Bedürfnissen verschiedener Zielgruppen.

Außerdem erlernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Grundlagen der leicht verständlichen Sprache. Etwa jeder sechste deutsche Erwachsene hat Schwierigkeiten mit dem Verstehen der Texte, die uns im Alltag begegnen. Doch es gibt Möglichkeiten, dass Informationen ankommen.

Im digitalen Workshop befassen wir uns mit den häufigsten Informationsbarrieren. Dabei dürfen die Teilnehmenden auch selbst ausprobieren, was es heißt, einen Text leicht verständlich zu formulieren.

Der digitale Workshop wird von einem inklusiven Team der 1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH (capito Stuttgart) durchgeführt. Die Referentinnen: Lisa Zeller und Heidrun Loth sind Übersetzerinnen in die Leichte Sprache und Expertinnen für Barrierefreiheit.

Wie kann ich teilnehmen?

- Teilnehmende brauchen PC oder Laptop mit Internetzugang,

Mikrofon und ggf. Kamera und Headset.

- Teilnehmende erhalten notwendige Anleitungen für Videokonferenzsystem/ Web-Seminarplattform

Worum geht es genau und was sind die Inhalte?

Es handelt sich um einen digitalen Workshop zum Thema Sensibilisierung und Leichte Sprache.

Die Themen sind Zielgruppen und ihre Bedürfnisse, Input zu leicht verständlicher Kommunikation sowie darauf aufbauende Praxisübungen

Bitte melden Sie sich per E-Mail an Frau Zeller - Zeller L.zeller@1a-zugang.de - bis spätestens 19.10.2020, 15:00 Uhr an. Wir freuen uns auf Sie!

Es informiert Sie

Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Aufgrund der "Doppelsitzung" am Montag, 19.10. und Dienstag, 20.10. wird der Sitzungsbericht erst in der kommenden Woche veröffentlicht.

Gemeinde Friolzheim

Ehrung 25 Jahre Gemeinderatstätigkeit

Im Rahmen der letzten Gemeinderatssitzung konnte Herr Bürgermeister Seiß

Frau Gemeinderätin Ellinor Schmidt für ihre 25-jährige Gemeinderatstätigkeit ehren.



Er bedankte sich bei Frau Schmidt für ihre langjährige Tätigkeit im Gemeinderat (1994 - 1999 und ab 2001)

sowie ihr vielfältiges und großes Engagement in der Gemeinde in vielen weiteren Ehrenämtern.

Als kleines Dankeschön überreichte Herr BM Seiß neben einem Blumenstrauß die

entsprechende Ehrenurkunde mit Ehrennadel.

Gemeinde Friolzheim

Andere Ämter

Schließung der zentralen Informations- und Annahmestellen ab 20. Oktober 2020

Wegen des starken Anstiegs der Infektionszahlen hat das Landeskabinett die dritte und damit höchste Corona-Warnstufe ausgerufen. Die Steuerverwaltung Baden-

Württemberg hat sich deshalb dazu entschlossen, die Zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter für den allgemeinen Besuchsverkehr ab dem 20. Oktober 2020 erneut bis auf weiteres zu schließen.
Bürgerinnen und Bürger können bei ihrem Finanzamt einen Termin für ein telefonisches Gespräch vereinbaren. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch ein Besuch im Finanzamt ermöglicht werden.
Bürgerinnen und Bürger können außerdem das Kontaktformular ihres für sie zuständigen Finanzamts verwenden. Damit steht neben ELSTER und DE-Mail ein weiteres Angebot einer sicheren und kostenfreien Übermittlung von Nachrichten zur Verfügung. Auch Anlagen können bis zu einer Größe von 15 MB angefügt werden. Sollte dies nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, das Kontaktformular mehrmals auszufüllen und zu übermitteln.
Bei der Verwendung des Kontaktformulars stehen verschiedene Auswahlfelder zur Verfügung, anhand derer eine schnelle Zuordnung zur richtigen Ansprechpartnerin oder zum richtigen Ansprechpartner erfolgen kann. Zur Auswahl stehen beispielsweise die Themen „Belege", „Einspruch" oder „Umsatzsteuervoranmeldung". Die Eingaben werden dabei unter Einhaltung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes sicher an das Finanzamt übermittelt. Das Kontaktformular finden Sie unter folgenden Link: https://Kontakt.fv-bwl.de
Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Der Chatbot steht unabhängig von den Servicezeiten des jeweiligen Finanzamtes rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Den virtuellen Assistenten in Sachen Steuern erreichen Sie unter steuerchatbot.digital-bw.de.
Zusätzlich hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos im Einsatz. Kurz und prägnant wird jeweils dargestellt, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Videos klären auf und geben gleichzeitig eine kurze Anleitung, wie das gewünschte Ziel umzusetzen ist. Den Link zu den Erklärvideos finden Sie im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Mehrtägige Obstbaumschnittkurse – ein Angebot des Landwirtschaftsamtes

Ein regelmäßiger und fachgerechter Schnitt von Obstbäumen ist nicht nur Voraussetzung für regelmäßige Obsterträge, sondern trägt auch maßgeblich zur Stabilität und Vitalität der Bäume bei. Baumschnitt ist daher ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Streuobstbäume, weiß Bernhard Reisch, Obstbauberater beim Landwirtschaftsamt des Enzkreises. Beim Schnitt junger Obstbäume stehe die Erziehung einer stabilen Baumkrone im Vordergrund. Alt-Bäume benötigen laut Reisch zum Erhalt ihrer Kronenstabilität und ihrer Vitalität einen maßvollen Auslichtungsschnitt. „Fachgerechte Schnittmaßnahmen an Obstbäumen lassen sich nur im Rahmen von praktischen Kursen erlernen", betont der Experte.
Das Landwirtschaftsamt bietet deshalb im Winterhalbjahr wieder verschiedene Obstbaumschnittkurse für Obstbaumbesitzer im Enzkreis und der Stadt Pforzheim an. In Kurs I wird der Schnitt aller wichtigen Obstgehölze wie Spindeln, Beerenobst sowie Halb- und Hochstämme vermittelt. Der dreitägige Kurs findet vom 10. bis 12. Dezember statt und kostet 70 Euro pro Teilnehmer.
In den Kursen II und III geht es ausschließlich um den Schnitt von Halb- und Hochstämmen. Kurs II dauert zwei Tage und findet in den Winterferien, am 29. und 30. Dezember, statt. Die Kursgebühr beträgt 50 Euro pro Teilnehmer. Kurs III umfasst drei Schulungstage - vom 21. bis 23. Januar - und vermittelt vor allem umfassende und tiefgehende Kenntnisse zur Baumpflege von Halb- und Hochstämmen. Dieser Kurs kostet 70 Euro pro Teilnehmer.
Alle Kurse richten sich an Neueinsteiger, aber auch an Interessenten, die ihre Kenntnisse im Obstbaumschnitt auffrischen oder vertiefen möchten. Die Kurse finden jeweils ganztägig von 8:30 bis 16 Uhr in Streuobstwiesen, Gärten oder Obstanlagen im Enzkreis statt. Ergänzend und als Abrundung für die praktischen Schnittkurse werden die Fachthemen Obstbaumschnitt, Obstsorten und Obstkrankheiten/-schädlinge an drei Abenden coronabedingt bei einem Webseminar vermittelt; es dauert eineinhalb bis zwei Stunden. Kursteilnehmer ohne Computer oder Internetanschluss erhalten die Vortragsunterlagen in Papierform.
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen nimmt das Landwirtschaftsamt bis 6. November unter Telefon 07231 308-1800 oder per E-Mail an landwirtschaftsamt@enzkreis.de entgegen. Dort gibt es auch nähere Auskünfte zu den Kursen.

Jetzt anmelden zu Online-Fortbildung „Sachkunde Pflanzenschutz" am 27. Oktober

Zum Thema „Aktuelles aus dem Pflanzenschutz" bietet das Landwirtschaftsamt Calw am Dienstag, 27. Oktober, ab 19:30 Uhr eine zweistündige Online-Fortbildung an. Auch Landwirtinnen und Landwirte aus dem Enzkreis können an der Sachkunde-Fortbildung teilnehmen.
Anmeldungen nimmt das Landwirtschaftsamt per E-Mail an landwirtschaftsamt@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-1800 (unter Angabe der E-Mailadresse) an. Wer sich angemeldet hat, bekommt die Zugangsdaten für die Online-Teilnahme sowie weitere Informationen zur Fortbildung zugeschickt.

Jugendfonds-Kuratorium tagt im November – Anträge für neue Projekte schnell stellen

Das Kuratorium der Stiftung „Jugendfonds Enzkreis" tagt in diesem Jahr noch einmal, um über die Vergabe der Fördermittel zu entscheiden. Diese Sitzung, in der über Projekte entschieden wird, findet Mitte November statt. Anträge müssen bis spätestens 28. Oktober bei der Geschäftsstelle des Jugendfonds eingegangen sein. Informationen und die Antragsformulare gibt es im Internet unter www.jugendfonds-enzkreis.de.
Gefördert werden Projekte von Jugendlichen selbst und Projekte, die Angebote für Jugendliche machen – sei es von Jugendgruppen, Vereinen oder von Initiativen aus dem Enzkreis. Die Projekte sollten noch nicht stattgefunden haben. Wichtig ist, dass die Jugendlichen bei der Planung und Durchführung aktiv beteiligt werden. Antworten auf Fragen und weitere Informationen gibt es telefonisch bei Carolin Stelzner unter 07231 308-9366 oder per E-Mail an jugendfonds@enzkreis.de.

Soziale Dienste

Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.
Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.



Foto: Schwester-Karoline-Haus

Ausbildung
Wir bieten die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an.

Aktuelles

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat
https://www.altenheimat.de/aktuelles/

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde Mönsheim
Am **Donnerstag, 29.10.2020** findet in Mönsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.
Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.
Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Sprechstunde Heimsheim
Am **Mittwoch, den 04.11.2020** findet in Heimsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe, Möglichkeiten zu Vollmachten oder Patientenverfügungen.
Die Sprechstunde findet **von 16 bis 17 Uhr** im Rathaus Heimsheim Zimmer 15 statt.

Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz.
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an.
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/) bearbeitet werden.

Einverständnis:

☐ **Ja** ☐ **Nein**

☐ **Suche:** ☐ **Verschenke:**

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Friolzheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Michael Seiß,
71292 Friolzheim, Rathausstraße 7,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

Müllabfuhrtermine

OKTOBER

		Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne ❑ Flach ● Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Wurmberg	Sonstiges
1	Do		●	9:00-12:30	14:00-17:30	
2	Fr	✘				
3	Sa	Tag der Deutschen Einheit				
4	So					41. KW
5	Mo					
6	Di					
7	Mi			14:00-17:30	9:00-12:30	
8	Do					
9	Fr			14:00-17:30	9:00-12:30	
10	Sa			13:00-16:00	8:30-11:30	
11	So					42. KW
12	Mo					E-Ger./Schad*
13	Di					
14	Mi			9:00-12:30	14:00-17:30	
15	Do					
16	Fr	✘		9:00-12:30	14:00-17:30	
17	Sa			8:30-11:30	13:00-16:00	
18	So					43. KW
19	Mo					
20	Di			14:00-17:30		
21	Mi					
22	Do			14:00-17:30	9:00-12:30	
23	Fr					
24	Sa			13:00-16:00	8:30-11:30	
25	So					44. KW
26	Mo					
27	Di				14:00-17:30	
28	Mi		❑			
29	Do		●	9:00-12:30	14:00-17:30	
30	Fr	✘				
31	Sa			8:30-11:30	13:00-16:00	

Jubilare

Glückwünsche

Rolf Blum, Birkbuschstr. 14, 75 Jahre am 26.10.2020
Gerhard Zelba, Heidestr. 2, 75 Jahre am 29.10.2020

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen Ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Standesamtliche Nachrichten

Goldene Hochzeit

Klaus Bodenhöfer und Lina Bodenhöfer geb. Lemm, Leonberger Str. 36, feiern am 22.10.2020 ihre Goldene Hochzeit.



Kindergarten Friolzheim

Herbstzeit in der KiTa Eichenstraße

Herbstzeit – Kürbiszeit

Zu Beginn der Herbstzeit gab es für unsere „Mittleren" Kinder einen kleinen Ausflug.

Da es dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie schwierig ist, Ausflüge in das weitere Umland zu unternehmen, haben wir uns vorgenommen, unseren Heimatort Friolzheim genauer zu erkunden.

Unser erster Weg führte uns zum Landhof Lamparter, wo im Hof verschiedenste Kürbisse zum Verkauf angeboten werden. Nachdem die Kinder alle möglichen Kürbisse betrachtet hatten, haben wir uns für zwei leckere Hokaidos entschieden. Aus diesen wurde dann am nächsten Tag eine leckere Kürbissuppe zubereitet, die den Kindern bei uns im „Kindergartenrestaurant Eichenstraße" serviert wurde. In diesem Sinne „guten Appetit"!



Foto: Kindergarten



Foto: Kindergarten



Foto: Kindergarten



Foto: Kindergarten

Zu Gast sein durften wir auch im Garten des Freizeitheims in Friolzheim. Für unsere „Mittleren" war es etwas Besonderes, auf diesem wunderschön ausgestatteten Spielplatz, bei freundlichem Herbstwetter, verweilen zu können. Beim Schaukeln in der Hängematte, Rutschen in der Röhrenrutsche und beim „Verkaufen-Spielen" im „Friomarkt" hatten die Kinder großen Spaß.

Vielen Dank an unsere Ansprechpartnerin Frau Stiefel für die Gastfreundschaft!

Neustart Ganztagesbetreuung

Am 01.10.2020 startete der Kindergarten Mönsheimer Str. 14 wieder mit seiner Ganztagesbetreuung (Mo - Mi bis 16.30 Uhr, Do + Fr bis 14.00 Uhr).

Die Corona-Pandemie hat auch unsere Einrichtung vor viele Aufgaben gestellt. Es gilt, Gesundheitsschutz und pädagogisches Handeln auszuloten. Dazu gehört auch, einzelne Altersgruppen nicht zu mischen, was sich in der Betreuung am Nachmittag als große Herausforderung erwies.

Durch eine gute und sorgfältige Planung ist es uns gelungen, den Eltern wieder verlängerte Betreuungszeiten anzubieten und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.



Foto: Kindergarten



Foto: Kindergarten

Unsere GT-Kinder haben sich schon sehr auf diesen Tag, das leckere Essen, die gemütliche Ruhezeit mit schönen Geschichten, entspanntes Spielen in kleineren Gruppen und ihre GT-Erzieherinnen gefreut. Auch wir freuen uns, die Kinder wieder täglich begrüßen zu dürfen.
Das GT-Team



Foto: Kindergarten

Kirchen

Evang. Kirchengemeinde Friolzheim

www.ev-kirche-friolzheim.de

Mitteilungen der ev. Kirchengemeinde

K O N T A K T D A T E N

Evangelisches Pfarramt
Kirchstraße 15
71292 Friolzheim
Fax: 07044 / 938835
Homepage: www.ev-kirche-friolzheim.de
Pfarrer Christoph Fritz
Telefon: 07044 / 938346
Mail: Pfarramt.Friolzheim@elkw.de
Pfarramtssekretärin und Kirchenpflegerin Dagmar Weiß
Telefon: 07044 / 41664 (mittwochs zwischen 11 Uhr und 14 Uhr und freitags zwischen 10 Uhr und 12 Uhr)
Mail: Dagmar.Weiss@elkw.de
Jugendreferentin Daniela Hirschmüller
Telefon: 07044 / 938349
Mail: Daniela.Hirschmueller@outlook.de

W O C H E N S P R U C H

Über der kommenden Woche steht das Bibelwort:
„Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist
und was der Herr von dir fordert:
nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben
und demütig sein vor deinem Gott."

(Micha 6,8)

A K T U E L L E T E R M I N E

Donnerstag, 22. Oktober 2020
16.00 Uhr: **Miniclub** im Gemeindehaus
Wir bitten darum, dass sich neue Teilnehmer anmelden: miniclub-friolzheim@web.de
18.00 – 19.30 Uhr: **Teenkreis** im Gemeindehaus
Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349
20.00 Uhr: **Jugend-Hauskreis**
Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349

Freitag, 23. Oktober 2020
18.00 – 19.00 Uhr: **YoungTeens**
Kontakt: Erik John, Tel. 904273
18.15 – 21.45 Uhr: **Trainee**
Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349

Sonntag, 25. Oktober 2020 – 20. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr: **Gottesdienst**
- mit Prädikant Jochen Bader aus Weissach
- Musikalische Gestaltung durch unsere Orgel
- Opfer für Aufgaben in unserer eigenen Gemeinde

10.00 – 10.40 Uhr: **KISTE – „light"** im Gemeindehaus für alle Kinder von 4 bis 12 Jahren

Montag, 26. Oktober 2020
20.00 Uhr: **Männerhauskreis**
Kontakt: Christoph Fritz, Tel. 938346

Dienstag, 27. Oktober 2020
15.00 & 15.45 Uhr: **Ökumenische Andachten** im Schwester-Karoline-Haus
mit Siegfried Mädicke
20.00 Uhr: **Königstöchter** (Hauskreis für Frauen)
Kontakt: Karol Schmidhuber, Tel. 07234/9465065

M I T T E I L U N G E N

Gottesdienste in Corona-Zeiten

Wir laden Sie ganz herzlich zu unseren etwas anderen Gottesdiensten in Corona-Zeiten ein. Folgendes gibt es aktuell zu beachten:

- Der Gottesdienst wird nur etwa **40 Minuten** dauern.
- Aufgrund der gebotenen Abstandsregeln werden Ihnen beim Hereinkommen einzelne **Plätze zugewiesen**. Als Ehepaar bzw. als Familie können Sie selbstverständlich beieinandersitzen.
- Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten wird ein Sitzplan erstellt. Eine **Anmeldung zum Gottesdienst** erleichtert die Planungen unserer Mesnerin und wird daher weiterhin bis jeweils Samstagmittag um 12 Uhr nahegelegt (Mail: pfarramt.friolzheim@elkw.de / Tel. 938346). Jedoch kann auch ohne Anmeldung am Gottesdienst teilgenommen werden, sofern es noch freie Plätze hat.